



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Siebentes Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes.**Artikel 1**

Das Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2000, (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GVBl. LSA S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a bis 8d eingefügt:

**„§ 8a
Anzeigepflichten**

- (1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich unter Beifügung von Nachweisen zur Beschäftigungsmöglichkeit anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprechend.
- (2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen und eine Untersagung auch über die Frist des § 8b Abs. 1 Satz 1 hinaus um bis zu drei Monate verlängern.

**§ 8b
Untersagungsmöglichkeit**

- (1) Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung in den ersten 24 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während der letzten 24 Monate seiner Amtszeit tätig war. Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) Eine Untersagung soll dabei in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.

- (3) Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab.
- (4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 ist unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen.

§ 8c Beratendes Gremium

- (1) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Jede Fraktion des Landtages schlägt ein Mitglied vor. Im Falle einer geraden Mitgliederanzahl schlägt die größte Fraktion des Landtages ein weiteres Mitglied vor. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages berufen und sind ehrenamtlich tätig. Das Gremium ist geschlechterparitätisch zu besetzen.
- (2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten eine pauschale Entschädigung sowie den Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Chef der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt.
- (4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 4 berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig.
- (5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben sind dem beratenden Gremium das notwendige Personal und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 8d Ausgleich

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 8b Abs. 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung gewährt, sofern sich nicht aus § 12 Abs. 2 ein weitergehender Anspruch ergibt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll verhindert werden, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten oder durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Amtsverhältnisses das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt wird. Um Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Ende des Amtes zu verhindern, werden Regelungen geschaffen, die die Aufnahme einer Beschäftigung nach Ende des Amtes begrenzen können. Zugleich schützen die Vorschriften den Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik.

Die Einführung nachwirkender Karenzregelungen für Regierungsmitglieder wird seit längerem kontrovers diskutiert, unter anderem deswegen, weil ein Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) in Rede steht. Inzwischen werden entsprechende Karenzregelungen zunehmend anerkannt. Entsprechende Regelungen wurden bereits im Bund sowie in anderen Ländern geschaffen.

Mit der Einführung einer Karenzregelung wird zudem der am 12. November 2014 von Deutschland ratifizierte UN-Konvention gegen Korruption Rechnung getragen. Diese fordert in Artikel 12, 2. e): „Interessenkonflikten dadurch vorzubeugen, dass die beruflichen Tätigkeiten ehemaliger Amtsträger oder die Beschäftigung von Amtsträgern durch den privaten Sektor im Anschluss an deren Ausscheiden aus dem Amt oder Eintritt in den Ruhestand in Fällen, in denen dies angebracht ist, und für einen angemessenen Zeitraum beschränkt werden, wenn diese Tätigkeiten oder diese Beschäftigung mit den Aufgaben, die diese Amtsträger in ihrer Amtszeit wahrgenommen oder überwacht haben, in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 8a

Die Regelung verpflichtet amtierende und ausgeschiedene Mitglieder der Landesregierung dazu, alle Beschäftigungen, die weniger als 24 Monate nach Ausscheiden aus der Landesregierung begonnen werden sollen, vorher schriftlich anzuzeigen. Vom Begriff der Erwerbstätigkeit sind alle entgeltlichen, auch freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeiten umfasst. Zu den sonstigen Beschäftigungen gehören auch unentgeltliche Tätigkeiten.

Schon die konkrete In-Aussicht-Stellung im Fall des Antragens einer solchen Beschäftigung oder die Aufnahme von Verhandlungen über eine Beschäftigung sollen die aktiven und ehemaligen Mitglieder der Landesregierung verpflichten, über dieses

Vorhaben zu informieren. Da eine Untersagungsmöglichkeit mit finanzieller Entschädigung vorgesehen ist, muss gewährleistet werden, dass diese Tätigkeit ernsthaft in Rede steht.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt auch für Anschluss Tätigkeiten in privaten Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst werden vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen, da angesichts der Ausrichtung des öffentlichen Dienstes auf das Gemeinwohl hier öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt sein können.

Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Diese Zeit dient als Beratungsfrist zur Entscheidung über eine mögliche Untersagung.

Zu § 8b

Zum Schutz öffentlicher Interessen ermöglicht die Regelung, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung vorübergehend zu untersagen. Für eine möglichst grundrechtsschonende Ausgestaltung ist die Karenzzeitregelung als Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet. Bei der mit Blick auf die Integrität des Regierungshandeln einerseits und die Berufsfreiheit des Mitglieds der Landesregierung andererseits vorzunehmende Ermessensentscheidung über eine Untersagung sind u. a. die Dauer der Regierungsmitgliedschaft und der Grad des Interessenkonflikts zu berücksichtigen. Als mildere Maßnahme kann eine teilweise Untersagung erfolgen, sofern die beabsichtigte Beschäftigung nur in Teilen geeignet ist, öffentliche Interessen zu verletzen.

Um dabei die Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) des betroffenen Mitglieds der Landesregierung nicht unangemessen zu beschränken, soll eine Entscheidung über eine Untersagung zeitnah zur Anzeige erfolgen. Die Untersagungsentscheidung ist dem Betroffenen gegenüber zu begründen, damit dieser die Möglichkeit hat, rechtlich gegen die Entscheidung vorzugehen.

Ein zeitlich befristetes Betätigungsverbot kann nur unter engen Voraussetzungen ausgesprochen werden und soll im Regelfall ein Jahr nicht überschreiten. In besonders gelagerten Fällen kann das Betätigungsverbot auf 24 Monate ausgedehnt werden, wenn nur so das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Regierungstätigkeit angemessen geschützt werden kann.

Die Landesregierung hat bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung die Empfehlung eines beratenden Gremiums zu berücksichtigen. Dies fördert die Objektivität und Akzeptanz der Entscheidung. Der beratenden Rolle des Gremiums entspricht es, dass seine Empfehlung zu begründen ist und nicht vor Bekanntgabe der Entscheidung der Landesregierung veröffentlicht wird.

Die Entscheidung der Landesregierung ist in allen Fällen, d. h. bei Untersagung, teilweiser Untersagung und Nichtuntersagung in geeigneter Weise (z. B. durch Presseerklärung) zu veröffentlichen. Datenschutzrechtliche Grenzen sind zu beachten. Dabei ist auch darzustellen, ob und inwieweit der Empfehlung des beratenden Gremiums gefolgt wurde. Durch die Veröffentlichung wird Transparenz hergestellt und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung gestärkt.

Zu § 8c

Die Besetzung des Gremiums mit Personen, die an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen standen oder über politische Erfahrung verfügen ist sachgerecht. Im Sinne der Kontrollfunktion des Landtages gegenüber der Landesregierung, liegt das Vorschlagsrecht zur Berufung der Mitglieder des Gremiums beim Landtag. Jede zum Zeitpunkt der Berufung der Gremienmitglieder im Landtag vertretene Fraktion kann ein Mitglied vorschlagen. Im Falle einer geraden Anzahl an vorgeschlagenen Mitgliedern steht es der größten im Landtag vertretenen Fraktion zu, ein weiteres Mitglied vorzuschlagen. Dies dient klaren Mehrheitsverhältnissen innerhalb des Gremiums. Die Mitglieder werden von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten ernannt.

Das Gremium soll erstmalig zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes berufen werden und künftig für die Dauer von fünf Jahren und damit unabhängig von der Wahlperiode des Landtages tätig sein. Eine mehrfache Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine angemessene Entschädigungsregelung, die der Bedeutung des Gremiums und seiner Rolle im Entscheidungsprozess gerecht werden ist sachgerecht.

Zu § 8d

Die Regelung betrifft Fälle, in denen ein Anspruch auf Übergangsgeld für einen geringeren Zeitraum als die Dauer der Karenzzeit besteht. Wird nach Ablauf der in § 12 bestimmten Zeit kein Übergangsgeld mehr gewährt, ist es gleichwohl angemessen, einen Ausgleich nach § 8 d so lange zu gewähren, wie eine Untersagung wirksam ist.

Zu Artikel 2

Die Regelung bestimmt den Tag des Inkrafttretens.